Bürgerbeauftragter

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Unser Bürger-Beauftragter in
Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber
Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 8, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 525-2709
Fax: 0385 525-2744

Montag bis Freitag
8:00 bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag
13:00 bis 17:00 Uhr

sowie Mittwoch und Freitag
13:00 bis 15:00 Uhr

Termine und Bürgersprechstunden
nach vorheriger telefonischer Absprache
persönlich im Büro oder bei den Sprechtagen
(0385 525-2709)

Bürgerbeauftragter
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jeder hat das Recht, sich mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden über Regierung und Behörden im Land Mecklenburg-Vorpommern an mich und mein Team zu wenden. Das können zum Beispiel Fragen zum Bürgergeld, zur Rente, zu einer Baugenehmigung oder Probleme mit der Gemeinde sein.

Als Bürger-Beauftragter versuche ich, eine möglichst unkomplizierte Lösung zu finden. Manchmal ist der Bürgerin oder dem Bürger auch schon geholfen, wenn wir eine Entscheidung oder den Inhalt eines behördlichen Schreibens erklären. Unsere Beratung ist kostenlos und selbstverständlich vertraulich. Der Bürger-Beauftragte ist vom Landtag gewählt und daher unabhängig und nicht an Weisungen anderer gebunden.

Ich nehme insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderung wahr, berate in sozialen Angelegenheiten und bin Beauftragter für die Polizei.

Regelmäßig biete ich Bürgersprechstunden im ganzen Land an, hier können Sie mir Ihre Probleme oder Anregungen im persönlichen Gespräch mitteilen. Termine und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage.

Ihr
Dr. Christian Frenzel
Bürger-Beauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Unser Bürger-Beauftragter in MV	5 - 7
Der Bürger-Beauftragte ist für die Menschen in MV da	8
Für Menschen mit Behinderungen	9
Sie können dem Bürger-Beauftragten auch schreiben	10
Sie haben dem Bürger-Beauftragten schon einmal in dieser Sache geschrieben?	11
Digitale Dokumente und Dateien	12 - 13
Besuch beim Bürger-Beauftragten	14
Zusammengefasst	15
FAQ - Häufig gestellte Fragen	16
Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18 – 19
Aktuelle Beispiele aus der Arbeit des Bürger-Beauftragten	20 - 41
Digitale Vistenkarte	42

Unser Bürger-Beauftragter in MV

Dr. Christian Frenzel ist der Bürger-Beauftragter in MV.

Seit dem 01.03.2024 ist der promovierte Jurist
Bürger-Beauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Christian Frenzel ist Jahrgang 1963,
verheiratet, eine Tochter.

Vorherige Tätigkeiten:
Studium und Promotion an der Universität Hamburg

1990	juristischer Mitarbeiter in einer Rostocker Anwaltskanzlei
1991	Referendariat in Kiel, Rostock und Güstrow
1994	Ernennung zum Richter in Mecklenburg-Vorpommern, Tätigkeiten an verschiedenen Gerichten und im Justizministerium MV
2010	Direktor des Amtsgerichts Schwerin
2013	Leiter der Abteilung Energie im Energieministerium MV
2014	Chef der Staatskanzlei MV
2018	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rostock

Ehrenämter:

2008	Präsident des Landesturnverbandes MV e.V.
2021	Mitglied im Präsidium des Deutschen Turner-Bundes e.V.
2023	Vorsitzender des Hauptausschusses Faustball Deutschland e.V.

Orte der 46 Bürgersprechstunden im Jahr 2024

Datum	Ort
10.01.	Hagenow
17.01.	Neubrandenburg
31.01.	Stralsund
08.02.	Pasewalk
20.02.	Wismar
06.03.	Demmin
20.03.	Parchim
26.03.	Bergen auf Rügen
04.04.	Rostock
17.04.	Waren (Müritz)
24.04.	Greifswald
02.05.	Güstrow
07.05.	Wolgast
15.05.	Ludwigslust
23.05.	Schwerin
28.05.	Grimmen
11.06.	Anklam
25.06.	Stralsund
04.07.	Bad Doberan
09.07.	Ueckermünde
18.07.	Röbel
13.08.	Neustrelitz
20.08.	Ribnitz-Damgarten

Datum	Ort
22.08.	Demmin
29.08.	Bützow
02.09.	Wismar
05.09.	Bergen auf Rügen
10.09.	Strasburg (Uckerm.)
19.09.	Boizenburg
24.09.	Goldberg (Vormittag)
24.09.	Sternberg (Nachmittag)
01.10.	Neubrandenburg
08.10.	Barth
10.10.	Heringsdorf
16.10.	Rostock
29.10.	Plau am See
05.11.	Neustadt-Glewe
05.11.	Wittenburg
07.11.	Güstrow
12.11.	Stavenhagen
19.11.	Anklam
26.11.	Malchow
28.11.	Greifswald
05.12.	Teterow
10.12.	Sassnitz
12.12.	Schwerin

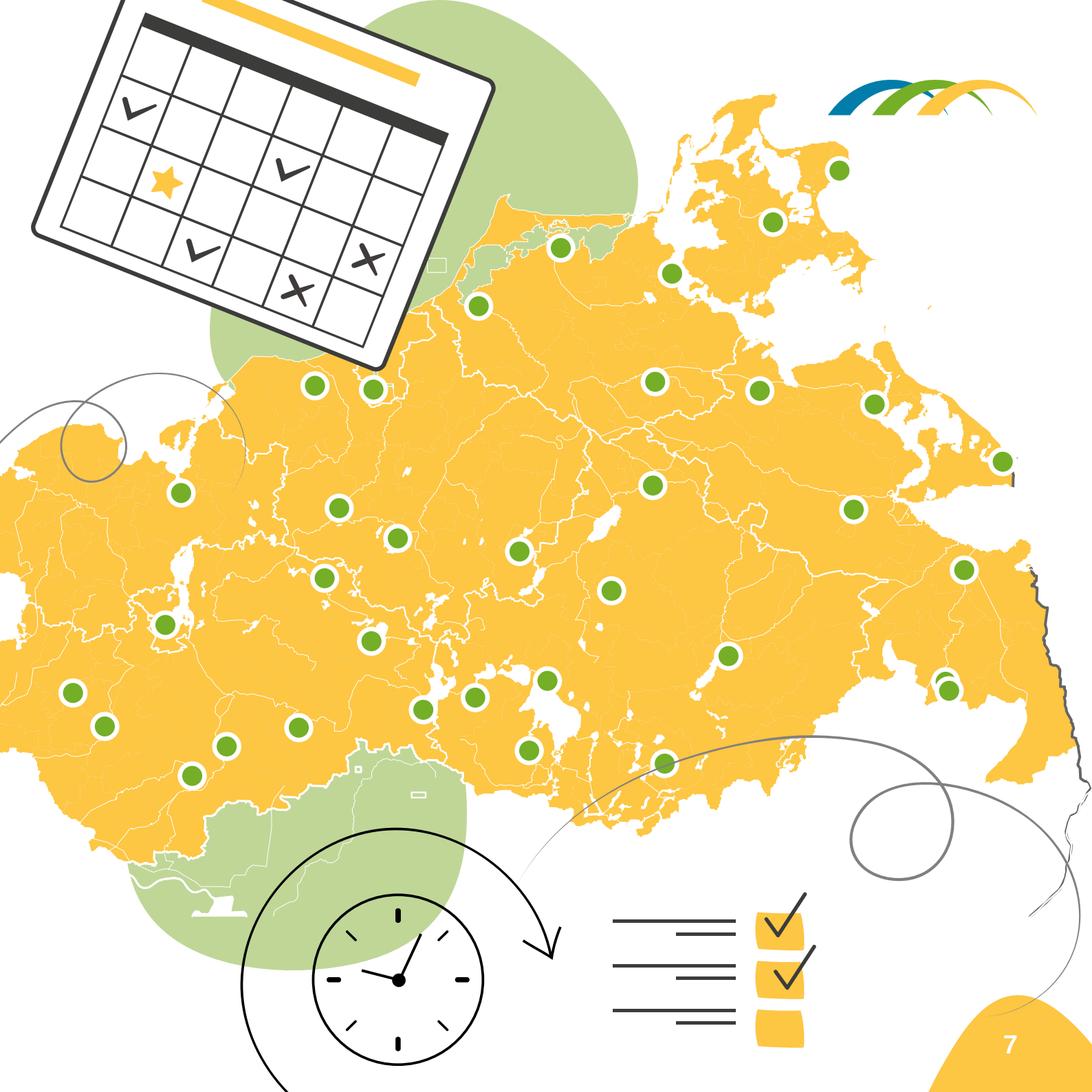

Der Bürger-Beauftragte ist für die Menschen in MV da

Der Bürger-Beauftragte schaut bei Problemen genau hin.
Er arbeitet mit Fachleuten zusammen. Zusammen werden oft gute Lösungen gefunden.

Der Bürger-Beauftragte ist unabhängig.

Das bedeutet:

Der Bürger-Beauftragte arbeitet frei.
Christian Frenzel gehört nicht zu einer bestimmten Behörde.

Ihm kann deshalb keine Behörde sagen:
So muss der Bürger-Beauftragte entscheiden.

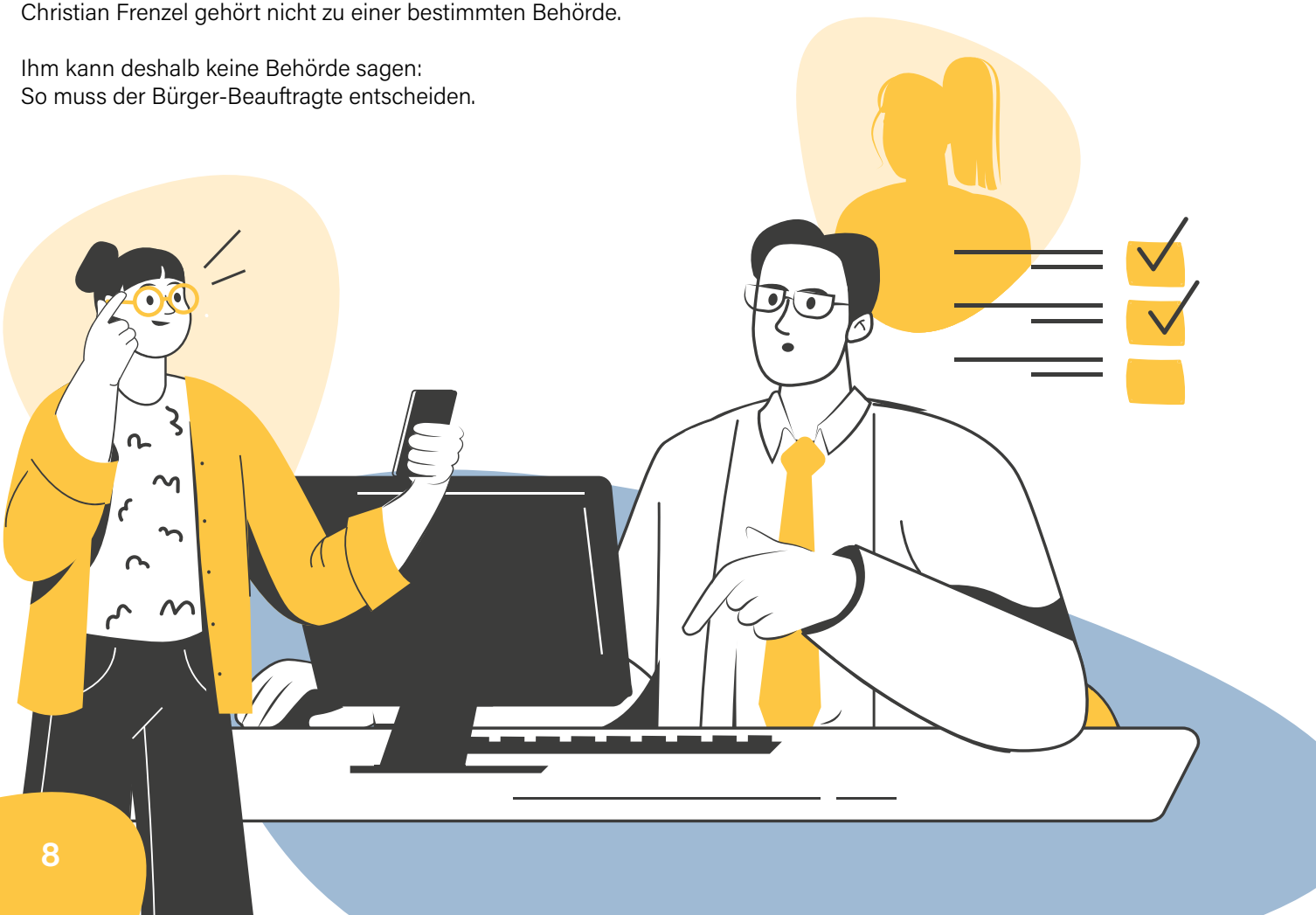

Für Menschen mit Behinderungen

Der Bürger-Beauftragte ist insbesondere für Menschen mit Behinderungen da.
Menschen mit Behinderungen können manchmal besondere Probleme mit Behörden haben.

Der Bürger-Beauftragte und sein Team können Ihnen helfen.

Haben Sie ein Problem mit Behörden?

Verstehen Sie eine Entscheidung nicht?

Suchen Sie eine Kontakt-Person bei einer Behörde?

Oder brauchen Sie Informationen?

Dann können Sie zum Bürger-Beauftragten kommen.

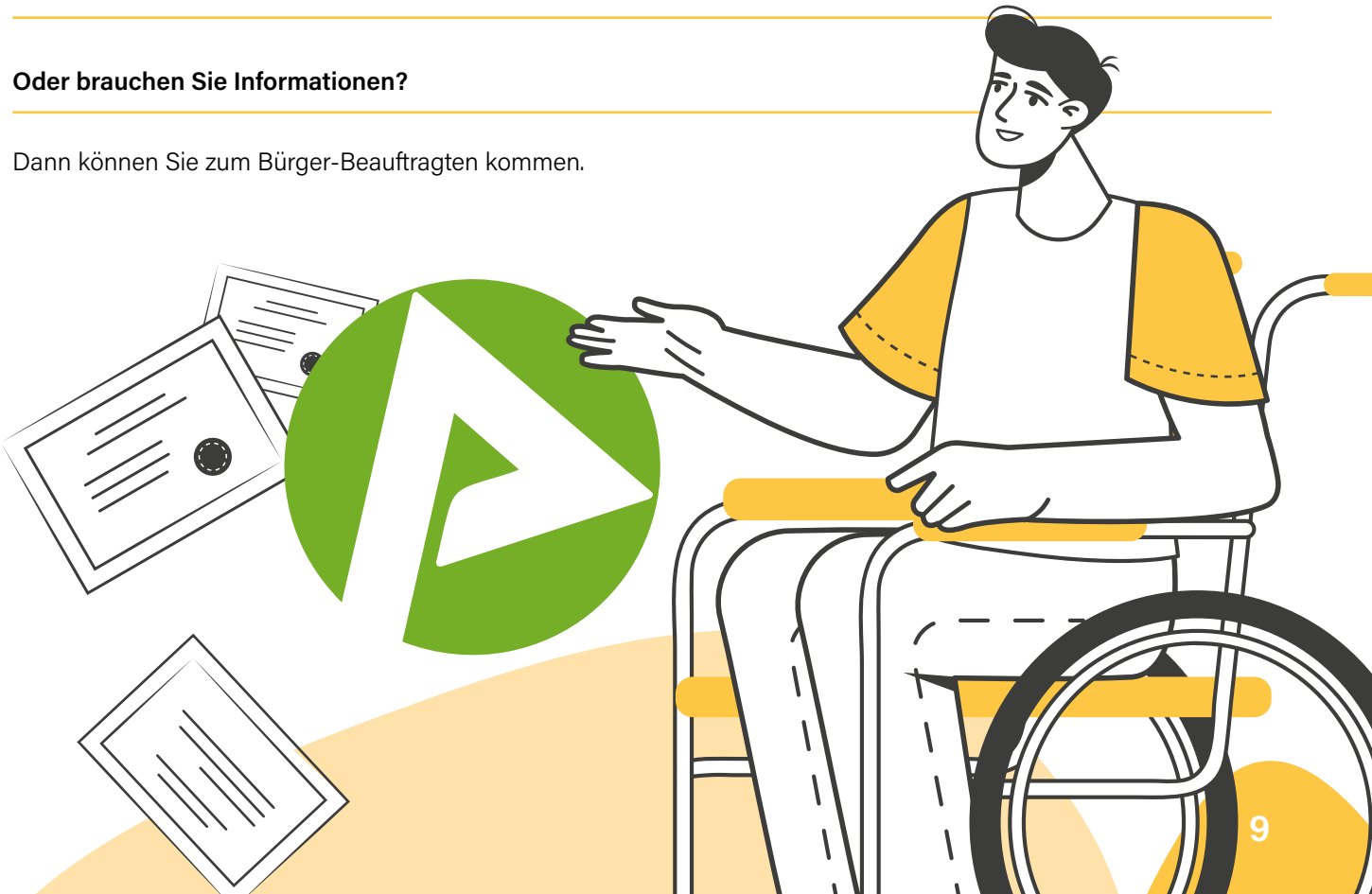

Sie können dem Bürger-Beauftragten auch schreiben

Sie können dafür das Kontakt-Formular im Internet nutzen.
Sie finden es hier: **www.buergerbeauftragter-mv.de/der-buergerbeauftragte/kontakte/**

Sie müssen nur wenige Informationen geben.
Bitte geben Sie diese Informationen im Kontakt-Formular ein:

- Ihre Anrede
- Frau/Mann/Divers
- Ihr Vorname
- Ihr Nachname
- Ihre E-Mail-Adresse
- Ihre Straße und Hausnummer
- Ihre Post-Leitzahl und Wohn-Ort
- Ihre Telefon-Nummer
- Was können wir für Sie tun?

Bitte schreiben Sie hier Ihre Frage oder Behörden-Problem auf.

Oder:
In welcher Behörden-Angelegenheit brauchen Sie Hilfe?

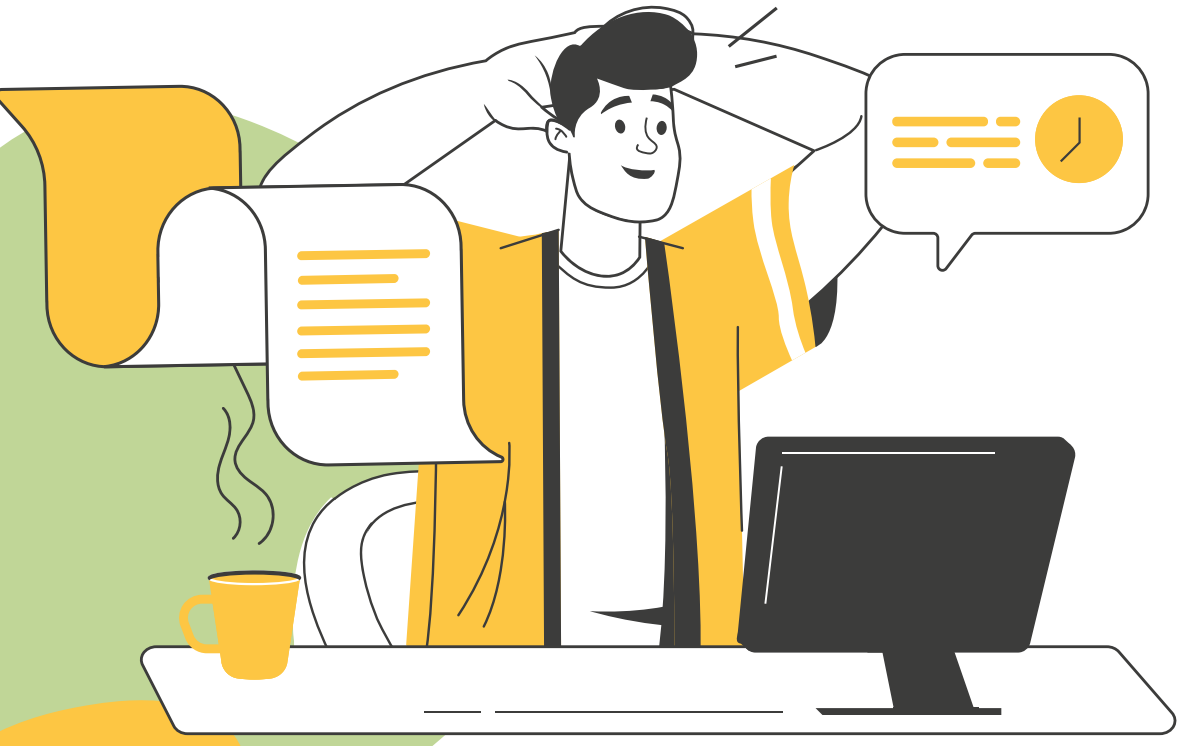

Sie haben dem Bürger-Beauftragten schon einmal in dieser Sache geschrieben?

Tragen Sie das **Akten-Zeichen** im Kontakt-Formular für diese Sache ein.

Akten-Zeichen bedeutet:
Ein Akten-Zeichen ist eine Nummer.
Diese Nummer gehört zu einem Arbeits-Vorgang beim Bürger-Beauftragten.

Die Nummer hilft beim Suchen und zuordnen.
Kann die Behörde Ihre Sache schneller finden.
Deshalb ist das Akten-Zeichen wichtig für Behörden.

Digitale Dokumente und Dateien

Ein digitales Dokument ist eine Datei, die Sie auf dem Computer, Smartphone oder in einer E-Mail finden. Wird so eine Datei mit einer E-Mail verschickt, ist das ein Dateianhang.

Ein Anhang kann zum Beispiel ein Brief, ein Bild oder ein anderes Dokument sein. Wenn Sie eine E-Mail mit dem Hinweis „Im Anhang“ erhalten, bedeutet das, dass eine digitale Datei beigefügt ist.

Wichtige Informationen von Behörden oder Firmen kommen oft als Datei-Anhang.

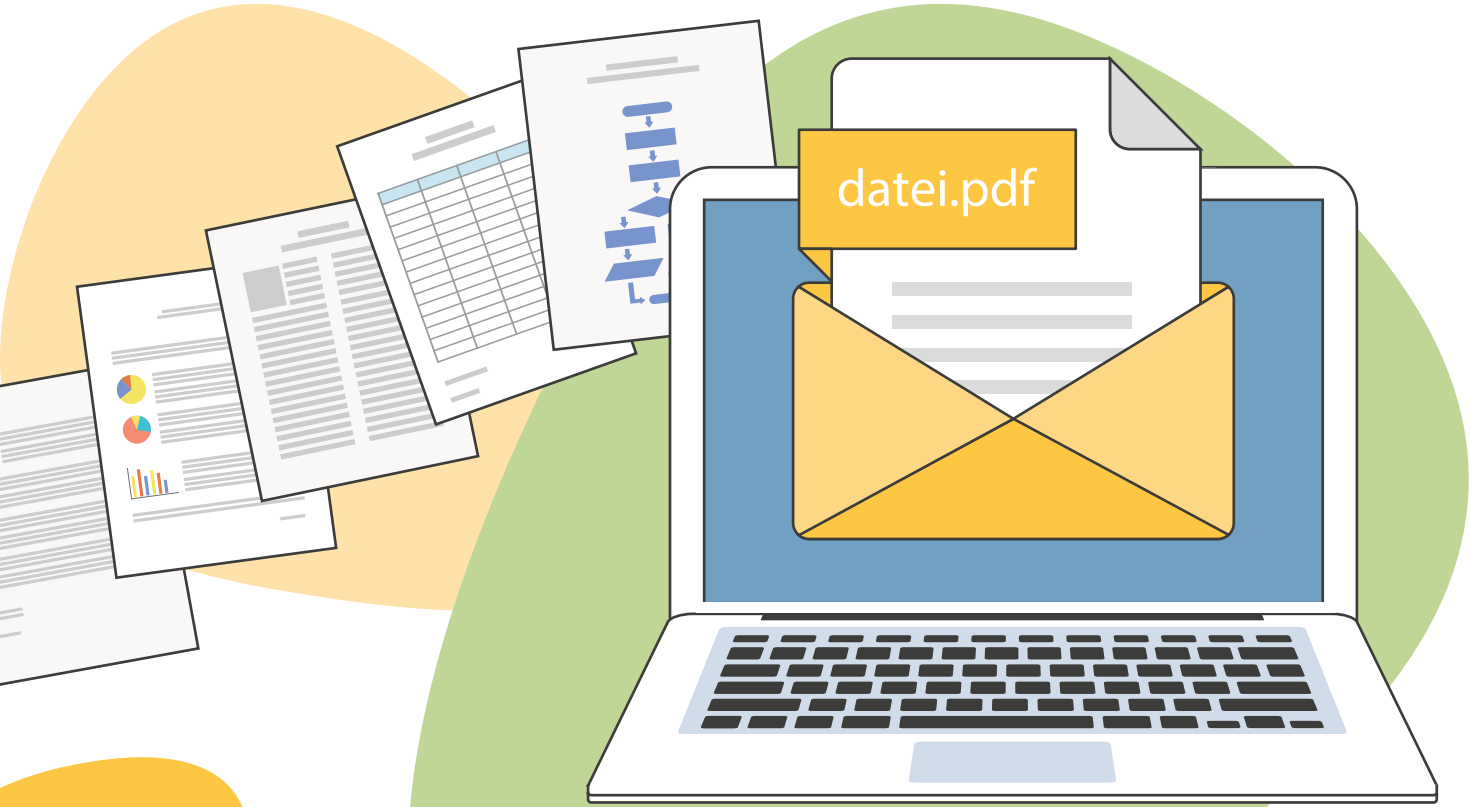

Digitale Dokumente und Dateien

Sie haben den Brief als Datei gespeichert?
Dann laden Sie dieses Dokument auf der Internetseite des Bürger-Beauftragten hoch.

1. Klicken Sie auf das Symbol einer Wolke mit einem Pfeil im Kontakt-Formular
2. Suchen Sie die Datei (das Dokument) auf Ihrem Computer.
3. Klicken Sie die Datei zum Auswählen an.

Dann haben Sie die Datei hochgeladen.

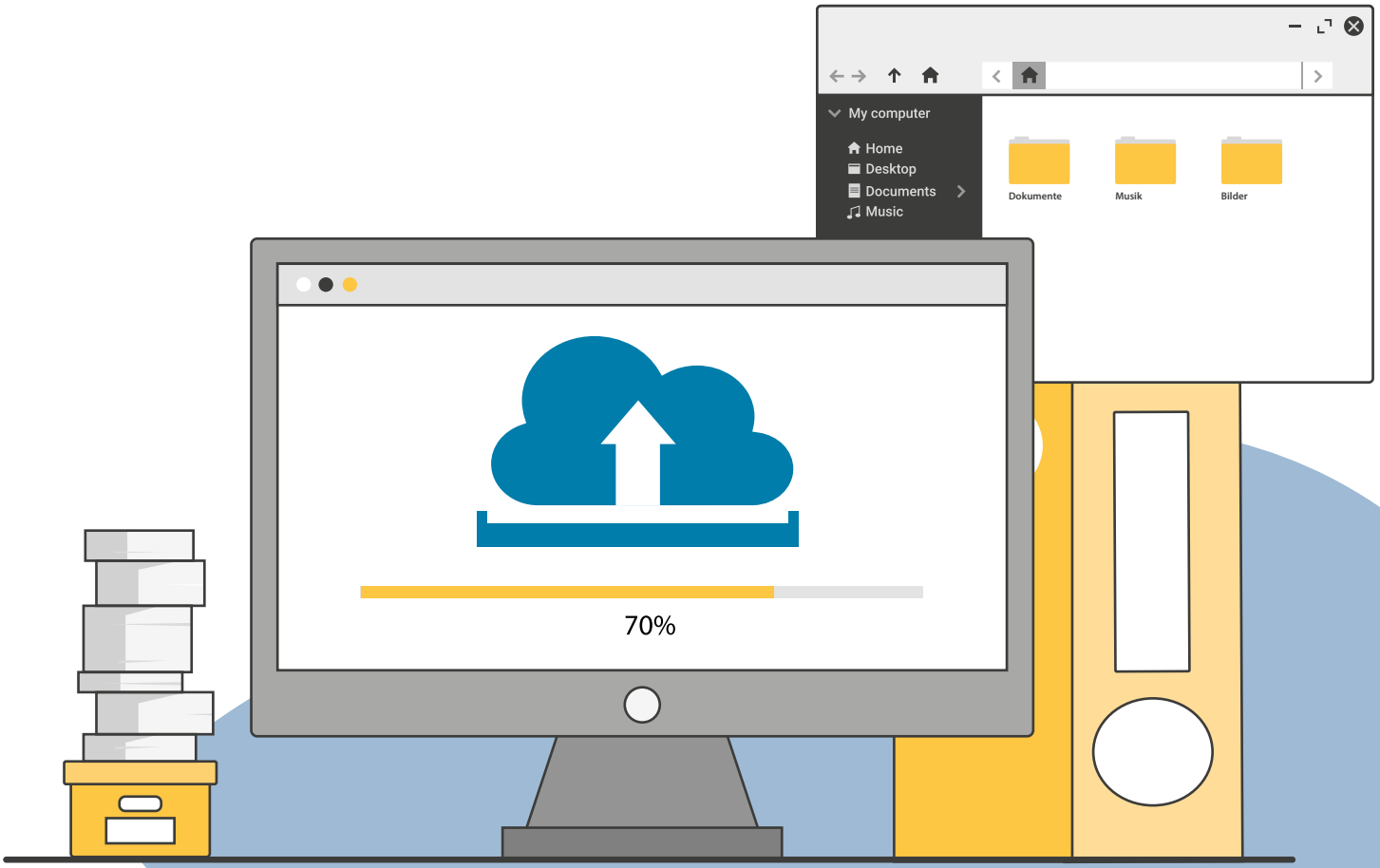

Besuch beim Bürger-Beauftragten

Besuchen Sie den Bürger-Beauftragten in seinem Büro oder zu einer Sprech-Stunde.
Das Büro ist in Schwerin, in der Schloßstraße 8.

Die Sprech-Stunden sind an verschiedenen Orten in MV.
Hier können Sie sich über die Termine von den Sprech-Stunden informieren:

www.buergerbeauftragter-mv.de

Zusammengefasst

Sie können den Bürger-Beauftragten über viele Wege erreichen.

Telefonieren Sie mit dem Bürger-Beauftragten.
Dies ist die Telefon-Nummer:
0385 525-2709

Schreiben Sie einen Brief.
Dies ist die Post-Adresse:
Der Bürger-Beauftragte
Schloßstraße 8
19053 Schwerin

Schreiben Sie eine E-Mail.
Dies ist die E-Mail-Adresse:
post@buergerbeauftragter-mv.de

Füllen Sie unser Kontaktformular aus.
Das Kontaktformular finden Sie
auf der Internetseite des Bürger-Beauftragten:
buergerbeauftragter-mv.de

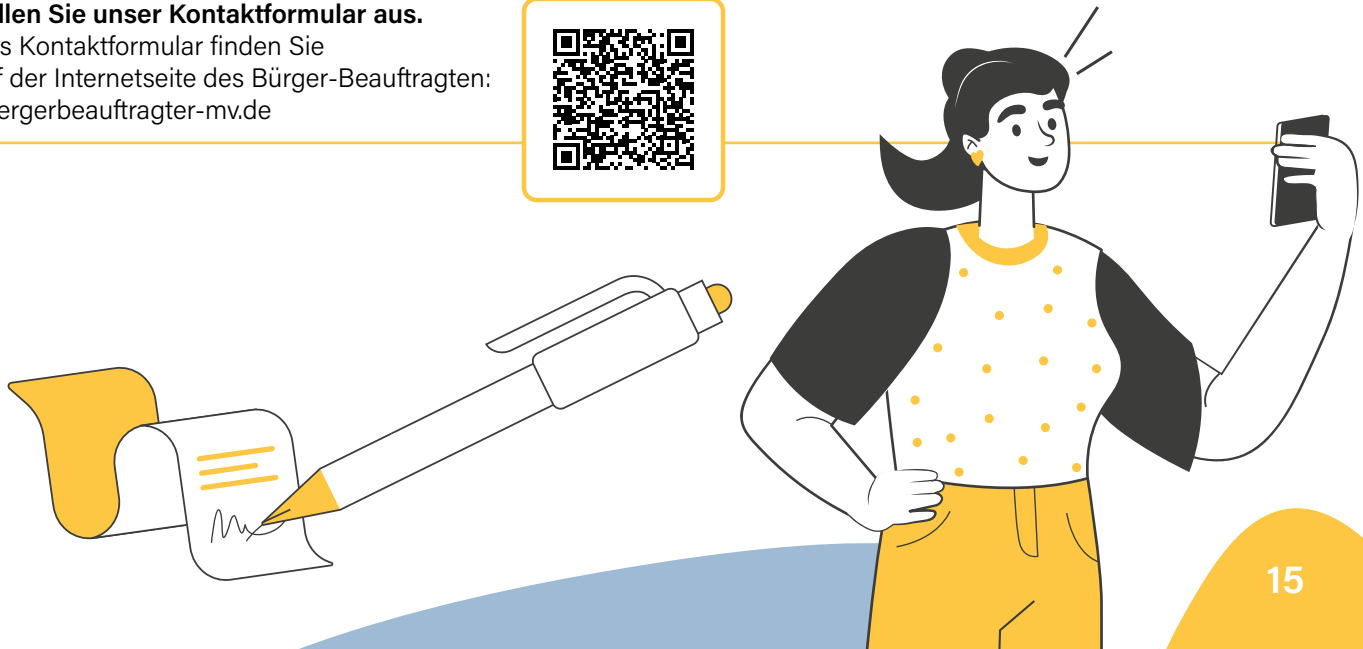

FAQ - Häufig gestellte Fragen

1. Auf welcher Rechtsgrundlage arbeitet der Bürger-Beauftragte?
In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Petitionsrecht verankert und die Wahl eines unabhängigen Bürger-Beauftragten vorgesehen. Auf dieser Grundlage wurde das Petitions- und Bürger-Beauftragtengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) erlassen, welches die Arbeitsweise und die Kompetenzen des Bürger-Beauftragten regelt.

2. Was ist eine Petition?
Petitionen sind von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Vorschläge, Bitten und Beschwerden (Eingaben).
buergerbeauftragter-mv.de

3. Für wen kann der Bürger-Beauftragte tätig werden?
Jedermann kann in Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder mündlich Kontakt zum Bürger-Beauftragten aufnehmen.

4. Können sich alle Menschen im Land an den Bürger-Beauftragten wenden?
Jede und Jeder kann von dem Petitionsrecht Gebrauch machen. Es gilt also zum Beispiel auch für Minderjährige, Betreute, Ausländer, Staatenlose oder Insassen von Justizvollzugsanstalten. Daraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen. Das in unserer Verfassung verbürgte Petitionsrecht steht außerdem jeder juristischen Person des Privatrechts zu.

5. In welchen Fällen wird geholfen?
Der Bürger-Beauftragte kann in allen Fällen tätig werden, in denen eine Bürgerin oder ein Bürger von einer Handlung der Landesregierung oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung im Land betroffen ist. Oft liegt die Hilfe schon in der unabhängigen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung oder in dem Hinweis auf die für eine Angelegenheit zuständige Verwaltungsstelle. In sozialen Angelegenheiten ist auch eine Beratung vor Einleitung eines behördlichen Verfahrens möglich.

6. In welchen Fällen kann mir der Bürger-Beauftragte nicht helfen?
Nicht tätig werden kann der Bürger-Beauftragte, wenn zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten zu regeln sind. Dies sind alle Angelegenheiten zwischen Bürgern untereinander, zwischen Bürgern und privaten Einrichtungen oder Unternehmen und auch im Verhältnis von Mieter und privatem Vermieter. Auch kann der Bürger-Beauftragte den Bürger nicht vor Gericht vertreten. Er darf Sie auch nicht beraten, wenn der Sachverhalt bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist oder war und die Behandlung des Anliegens einen Eingriff in das Verfahren bzw. in die richterliche Entscheidung bedeuten würde. Das gilt auch, wenn die Staatsanwaltschaft ermittelt. Anliegen, die bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens sind oder waren, werden durch den Bürger-Beauftragten nicht erneut bearbeitet.

7. Wie und wo ist der Bürger-Beauftragte zu erreichen?
Ihr Bürgeranliegen können Sie persönlich im Büro in Schwerin oder bei den Sprechtagen in den Landkreisen vortragen. Auch eine telefonische Übermittlung ist möglich (Telefonnummer: 0385 525 2709). Sie können Ihr Anliegen aber auch gern schriftlich per Post an das Büro des Bürger-Beauftragten, Schloßstraße 8 in 19053 Schwerin oder per E-Mail (post@buergerbeauftragter-mv.de) senden. Sie können Ihr Anliegen ebenfalls online übermitteln. Nutzen Sie dafür bitte unser Onlineformular.

8. Der Bürger-Beauftragte hat sein Büro in Schwerin. Kann ich ihn auch woanders persönlich sprechen?
Der Bürger-Beauftragte führt im Jahr etwa 45 Sprechtage an verschiedenen Orten im ganzen Land durch. Einen Überblick über die Orte sowie die genauen Termine und Hinweise zum Ablauf finden Sie auf der Übersichtsseite zu den Sprechtagen.

9. Was kostet es, wenn ich den Bürger-Beauftragten um Rat und Hilfe bitte?
Die Tätigkeit des Bürger-Beauftragten ist für die Bürger kostenlos.

10. Was passiert, nachdem ich mein Anliegen an den Bürger-Beauftragten gerichtet habe?
Zunächst wird Ihr Anliegen in unserem Büro erfasst und erhält ein Aktenzeichen. Sie bekommen von uns eine Eingangsbestätigung. Der Sachverhalt wird geprüft und Sie erhalten dann eine erste Einschätzung oder eine Mitteilung, an welche Stelle der Verwaltung sich der Bürger-Beauftragte gewandt hat.

11. Wie kann mir der Bürger-Beauftragte helfen?
Der Bürger-Beauftragte hat das Recht, mündliche oder schriftliche Auskünfte von Behörden sowie weiteren Einrichtungen öffentlicher Verwaltung einzuholen. Er kann Einsicht in Akten und Unterlagen nehmen und Ortstermine mit den Beteiligten durchführen.

12. Welche Daten werden zu welchem Zweck erfasst?
Die Daten, die dem Bürger-Beauftragten übermittelt werden, werden zum Zweck der Petitionsbearbeitung gespeichert.

13. Werden meine Daten und Angaben vertraulich behandelt?
Zur Wahrung des Petitionsgeheimnisses behandeln wir Ihre Angaben selbstverständlich gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wenn wir zur Klärung Ihres Anliegens zu Stellen der öffentlichen Verwaltung Kontakt aufnehmen, nennen wir Ihren Namen und Ihre Anschrift, soweit dies zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist. Wenn Sie anonym bleiben wollen, so können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Selbstverständlich entsprechen wir Ihrem Wunsch.

Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Name	Position	Angelegenheiten	Erreichbarkeit
Dr. Stefan Heidig	Stellvertreter des Bürger-Beauftragten	Grundsatzangelegenheiten, Recht des öffentlichen Dienstes, allgemeine Angelegenheiten der Dienststelle	Tel. 0385 525-2718
Danilo Vith		Justiz, öffentliches Vermögen, Ausländerrecht, Steuern	Tel. 0385 525-2720
Andrea Buß		Kommunale Angelegenheiten, Straßenbau, Wohnungsangelegenheiten	Tel. 0385 525-2717
Steffi Schäfer & Andreas Paschke		Renten-, Unfall- und Krankenversicherung, Wohngeld, Rundfunkbeiträge	Tel. 0385 525-2710/-2786
Kirsten Kugele	Gleichstellungsbeauftragte der Dienststelle	Kinder- und Jugendhilfe, Kindergeld, Arbeits- und Ausbildungsförderung	Tel. 0385 525-2714
Ulrike Giese		Bauen, Landwirtschaft, Natur, Umwelt, Denkmalschutz	Tel. 0385 525-2737
Kati Rogmann		Bürgergeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz	Tel. 0385 525-2795

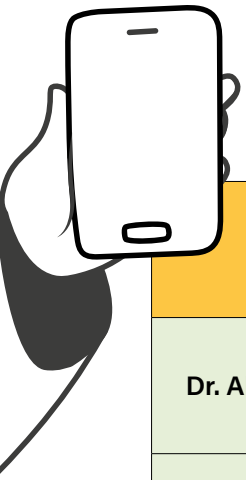

Name	Position	Angelegenheiten	Erreichbarkeit
Dr. Albert Thönnissen		Schule, Hochschule, kommunale Abgaben, Geoinformation, Grundbuch	Tel. 0385 525-2747
Oliver Kaiser	Medienreferent	Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderungen, Wohnungsangelegenheiten	Tel. 0385 525-2721
Andrea Kohnke		Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen, Pflegeversicherung	Tel. 0385 525-2784
Thomas Beuch	Personalobmann	Angelegenheiten des Polizeibeauftragten und der Polizei, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr	Tel. 0385 525-2739

Dr. Stefan Heidig

Stellvertreter des Bürger-Beauftragten
Grundsatzangelegenheiten, Recht des öffentlichen Dienstes, allgemeine Angelegenheiten der Dienststelle

Tel. 0385 525-2718

Falsche Beratung für Lehrer bei der Rückkehr nach MV

Eine Lehrerin wollte aus Niedersachsen in die Heimat zurückkehren. Sie war in Niedersachsen Beamtin und erkundigte sich daher vor dem Wechsel, ob es durch den Wechsel in ein Beamtenverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern Nachteile für sie gebe. Dies gleich bei mehreren Gelegenheiten und Institutionen: bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, des Staatlichen Schulamtes und auch bei der Leiterin der Schule, an der sie wechseln wollte. Alle gaben zur Auskunft: Es gebe keine Unterschiede in den beamtenrechtlichen Regelungen.

Die Bürgerin wechselte also an ihre Wunschschule in Mecklenburg-Vorpommern. Da der Ruhestand nicht allzu weit in der Zukunft lag und sie aus gesundheitlichen Gründen damit rechnete, den aktiven Dienst etwas früher beenden zu müssen, erkundigte sich die Lehrerin beim Landesamt für Finanzen, mit welcher exakten Höhe ihrer Ruhestandsbezüge sie rechnen könne. Die Antwort ließ sie aus allen Wolken fallen: Siebzehn Jahre, die sie früher in Mecklenburg-Vorpommern als Lehrerin im Angestelltenverhältnisse verbracht hatte, sollten nur zu fünf Jahren für ihr Ruhegehalt als Beamtin berücksichtigt werden. In Niedersachsen wären der Petentin hingegen die vollen siebzehn Jahre als ruhegehaltfähig anerkannt worden.

Inklusionstalk bei der Agentur für Arbeit

Ihren Plan, früher in den Ruhestand zu gehen, konnte sie damit in Mecklenburg-Vorpommern nicht umsetzen, da das Geld nicht reichte.

Die Lehrerin wandte sich daraufhin an den Bürger-Beauftragten. Die Rechtslage war eindeutig, das Landesamt für Finanzen hatte der Petentin eine richtige Auskunft gegeben. Eine beim Finanzminister eingeholte Stellungnahme bestätigte dies. Es gab keine Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

Die Petentin entschied sich daher schweren Herzens, Mecklenburg-Vorpommern erneut zu verlassen und sich wieder in Niedersuchen als Lehrerin zu bewerben.

Der Bürger-Beauftragte setzte sich bei der Ministerin daraufhin erfolgreich dafür ein, dass der Petentin die für den Wechsel erforderliche Freigabeerklärung umgehend erteilt wurde.

Danilo Vith

Justiz, öffentliches Vermögen,
Ausländerrecht, Steuern

Tel. 0385 525-2720

Überlange Verfahrensdauer bei den Gerichten

Viele Petenten sprechen die überlangen Verfahrensdauern bei den Gerichten in MV an. Einzelne Verfahren dauerten bereits fast zehn Jahre.

Einige der älteren Petenten hinterfragten aufgrund der langen Dauer ihrer Gerichtsverfahren, ob sie deren Ausgang noch erleben würden. Dies macht deutlich, dass überlange Verfahrensdauern dazu führen können, bei den Beteiligten das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erschüttern.

Der Bürger-Beauftragte befindet sich zu diesem wiederkehrenden Thema im Austausch mit dem Justizministerium. Die Ministerin stellte in einem Gespräch mit dem Bürger-Beauftragten dar, wie das Ministerium mit Hilfe eines Bestandsmonitorings und daraus abzuleitender Maßnahmen den langen Verfahrensdauern entgegenwirken will.

Interview mit dem NDR

Löschung einer Eintragung im Bundeszentralregister

Eine Petentin, die einmalig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden war, fragte den Bürger-Beauftragten, welche Möglichkeiten es gibt, die Eintragung im Bundeszentralregister schon vor Ablauf der allgemeinen Tilgungsfrist zu löschen. Denn die Eintragung belastete die Petentin bei Bewerbungen auf für sie relevante Stellen.

Der Bürger-Beauftragte informierte die Petentin über die Möglichkeit eines Antrages auf vorzeitige Tilgung der Eintragung nach § 49 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz.

Andrea Buß

Kommunale Angelegenheiten, Straßenbau,
Wohnungsangelegenheiten

Tel. 0385 525-2717

Schließung von Postfilialen

Immerwieder erreichen den Bürger-Beauftragten Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, weil sie von der drohenden Schließung von Postfilialen betroffen sind. Nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) muss in allen Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern mindestens eine Postfiliale oder -agentur vorhanden sein. In Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass in zusammenhängend bebauten Gebieten eine Filiale oder Agentur in maximal 2.000 Metern für die Kunden erreichbar ist.

Dem Bürger-Beauftragten ist die Mindestversorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Postdienstleistungen ein besonderes Anliegen. Er nahm daher Kontakt zum Politikbeauftragten der Deutschen Post AG auf. Dabei war festzustellen, dass auch die Deutsche Post AG sich intensiv um Lösungen in den jeweiligen Gemeinden bemühte.

Wahlrecht auch für Betreute

Die Leiterin einer Wohnstätte für Menschen mit Behinderung meldete sich für zwei ihrer Bewohner beim Bürger-Beauftragten. Beide Bewohner stehen unter Vollbetreuung und hatten für die seinerzeit unmittelbar bevorstehende Europa- und Kommunalwahl 2024 keine Wahlbenachrichtigungen erhalten. Bei ihrer Nachfrage erhielt die Wohnstättenleiterin von der Gemeindewahlbehörde die Auskunft, dass unter Vollbetreuung stehende Personen nicht wählen dürften und somit auch nicht im Wählerverzeichnis eingetragen seien.

Diese Auskunft der Gemeindewahlbehörde war jedoch unzutreffend. Seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2019 dürfen Menschen, die unter Vollbetreuung stehen und deshalb bisher von Wahlen ausgeschlossen waren, an den Wahlen teilnehmen.

Der Bürger-Beauftragte teilte dem Innenministerium seine Rechtsauffassung mit und bat um eine schnelle Lösung. In seiner umgehenden Antwort bestätigte das Ministerium, dass für die beiden Betreuten selbstverständlich ein Wahlschein beantragt werden könne.

Im Bürgergespräch

Steffi Schäfer & Andreas Paschke

Renten-, Unfall- und Krankenversicherung,
Wohngeld, Rundfunkbeiträge

Tel. 0385 525-2710/-2786

Folgen von Long Covid, Anträge bei Rentenversicherung und Unfallversicherung

Eine Psychotherapeutin schilderte den Fall einer Patientin, die Anfang 30 sei und unter Long-Covid leide. Dies sei in ihrem Fall auch als Berufskrankheit anerkannt worden, die Anerkennung der Minderung der Erwerbsfähigkeit stehe aber noch aus. Es sei nun schon das fünfte Gutachten angefordert worden. Zudem habe die Patientin vor acht Monaten einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt, auch hier werde sie von Gutachter zu Gutachter geschickt.

Der Bürger-Beauftragte ist auf die Deutsche Rentenversicherung zugegangen und hat um eine rasche Entscheidung gebeten. Drei Wochen später erhielt der Bürger-Beauftragte die Nachricht von der Petentin, dass ihr eine Erwerbsminderungsrente zugesprochen wurde.

Beim Sprechtag

Umzugskosten als wohnumfeldverbessernde Maßnahme von der Pflegekasse

Damit die Pflege zuhause gelingen kann und eine Heimunterbringung vermieden werden kann, muss zum Teil das eigene Wohnumfeld angepasst werden. Vielen dürfte dazu die Möglichkeit eines Badumbaus oder einer Türverbreiterung geläufig sein. Vielleicht weniger bekannt ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Umzugskosten als wohnumfeldverbessernde Maßnahme mit bis zu 4.000 Euro bezuschusst werden können.

Eine Bürgerin wandte sich für ihren Ehemann und Betreuten an den Bürger-Beauftragten. Der Ehemann sei pflegebedingt umgezogen. Eine Übernahme der Umzugskosten wurde bei der Pflegekasse als wohnumfeldverbessernde Maßnahme beantragt. Eine Kostenübernahme in Höhe von ca. 3.900 EUR wurde zugesichert.

Kirsten Kugele

Gleichstellungsbeauftragte der Dienststelle
Kinder- und Jugendhilfe, Kindergeld,
Arbeits- und Ausbildungsförderung

Tel. 0385 525-2714

Hilfe zur Erziehung, Medikamentengabe für ein Pflegekind

In Familien kann es zu verschiedenen Problemen und Konflikten im Alltag kommen. Es ist dann möglich, dass Eltern Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen und Hilfe beim Jugendamt suchen. Wenn vom Jugendamt im Einzelfall ein Hilfebedarf ermittelt wird, werden Unterstützungsmaßnahmen, sogenannte Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII, bewilligt. Das kann ein Erziehungsbeistand, eine Familienhilfe oder auch die Unterbringung des jungen Menschen in einer Pflegefamilie sein. Für Pflegekinder zahlt das Jugendamt den Pflegepersonen Pflegegeld für den Lebensunterhalt und einen Erziehungsbeitrag. Hier konnte der Bürger-Beauftragte in vielen Einzelfällen behilflich sein.

Erwerbsminderungsrente

Ein Bürger, schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100, konnte die Ablehnung seines Antrags auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht nachvollziehen. Die Rentenversicherung ging von einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich aus. Der Bürger trug vor, er sei Krebspatient und deswegen auch in regelmäßiger medizinischer Behandlung.. Der Bürger-Beauftragte empfahl dem Bürger Widerspruch einzulegen und wandte sich an den Direktor der Rentenversicherung.

Nach einer erneuten medizinischen Begutachtung wurde dem Petenten sogar eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt.

Paralympischer Abend

Ulrike Giese

Bauen, Landwirtschaft, Natur, Umwelt, Denkmalschutz

Tel. 0385 525-2737

Fester Wohnsitz auf Campingplatz

Ein weiterer Bürger wandte sich an den Bürger-Beauftragten und wollte wissen, ob er einen festen Wohnsitz auf einem Campingplatz haben dürfe.

Diese Frage kann nicht klar mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Die Möglichkeit, dauerhaft auf einem Campingplatz zu wohnen, hängt vom Platz selbst ab und ob es dort Dauerstellplätze gibt. Auf einigen Campingplätzen ist es erlaubt, einen Erstwohnsitz anzumelden. Hier kommt es also auf die Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde an, bei der der Bürger-Beauftragte unterstützen kann.

Im Nordmagazin

Baugenehmigung erhalten – trotzdem kein Bauen möglich

Eine junge Familie wandte sich an den Bürger-Beauftragten, da sie ihr geplantes Bauvorhaben nicht umsetzen konnte. Etwa zwei Jahre zuvor hatten die Eheleute ein Grundstück erworben, um darauf ein Einfamilienhaus zu errichten. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, nach dem der Neubau so nicht möglich gewesen wäre.

Im Petitionsverfahren wandte sich der Bürger-Beauftragte an den Landrat und den Bürgermeister der Gemeinde. Ein gemeinsamer Besprechungstermin wurde vor Ort durchgeführt. Hierbei wurde deutlich, dass eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich war und ein neuer Bauantrag gestellt werden musste.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wurde dann durch die Gemeinde zügig eingeleitet.

Im Rahmen der Prüfung des neuen Bauantrags konnte nach der erforderlichen Nachforderung von Unterlagen der Landkreis die Baugenehmigung erteilen.

Kati Rogmann

Bürgergeld, Sozialhilfe,
Asylbewerberleistungsgesetz

Tel. 0385 525-2795

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Kindergeld des volljährigen Kindes außerhalb des Elternhauses
Eine Bürgerin und ihre volljährige Tochter waren von einem Landkreis in eine kreisfreie Stadt gezogen. Während der Landkreis der Tochter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne die Berücksichtigung des Kindergeldes bewilligt hatte, bewilligte die kreisfreie Stadt ihr die Grundsicherung unter Berücksichtigung von Kindergeld als Einkommen.

Auf ihre Bitte wurde eine Widerspruchsbegründung formuliert.
Nachdem mehr als drei Monate vergangen waren, ohne dass ohne zureichenden Grund nicht über den Widerspruch entschieden wurde, regte der Bürger-Beauftragte bei der kreisfreien Stadt an, sofort über den Widerspruch zu entscheiden.

Kurze Zeit später informierte die Stadt, dass dem Widerspruch abgeholfen worden sei. Für Februar bis einschließlich Juli 2024 wurden 1500 Euro nachgezahlt.

Mit Sozialministerin Drese und Staatssekretärin Grimm

Verzögerte Bearbeitung

Die Eltern zweier Töchter erhielten Wohngeld und Kinderzuschlag. Über ihren im Oktober 2023 gestellten Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für ihre Töchter, insbesondere für Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule sowie Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf hatte das Sozialamt Mitte Februar des Folgejahres noch nicht entschieden.

Der Bürger-Beauftragte regte an, umgehend über den Weiterbewilligungsantrag zu entscheiden.

Der Landkreis bedauerte die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Gegenwärtig komme es regelmäßig zu Rückständen bei der Antragsbearbeitung wegen eines erhöhten Arbeitsaufkommens und der aktuellen Personalsituation. Die Anträge würden in den kommenden Tagen abschließend bearbeitet werden.

Dr. Albert Thönnissen

Schule, Hochschule, kommunale Abgaben,
Geoinformation, Grundbuch

Tel. 0385 525-2747

Zweitwohnungssteuer für Kleingartenlaube

Manchmal gilt der Rat des Bürger-Beauftragten nicht dem Bürger, sondern der Behörde, wie der folgende Fall zeigt.

Eine Bürgerin beklagte, dass für ihre baulich primitive Laube in einer Kleingartenanlage Zweitwohnungssteuer erhoben wurde, und zwar rückwirkend für vier Jahre. Die Laube verfügte über keinen Trink- oder Abwasseranschluss, sondern nur über einen über einer Grube angelegten Abort ohne Wasserspülung („Plumpsklo“); sie war nicht ausgebaut, gedämmt oder beheizbar.

Der Bürger-Beauftragte wandte sich an den Amtsvorsteher, der den Bescheid erlassen hatte, und bat um Überprüfung. Er argumentierte, eine Zweitwohnungssteuer setze voraus, dass die Laube zur dauernden Wohnnutzung geeignet sei, woran nach der Rechtsprechung gewisse Mindestanforderungen zu stellen sind. Diese sah er als nicht als erfüllt an. Der Amtsvorsteher teilte in seiner Antwort diese Auffassung und hob den angegriffenen Steuerbescheid auf.

Immer in Bewegung - ambesten gemeinsam im Team

Entgegenkommendes kommunales Breitband-unternehmen

Wenn man in rechtlich aussichtslosen Fällen helfen kann, ist das besonders erfreulich.

So konnte der Bürger-Beauftragte bei einem Unternehmen der Breitbandversorgung ein Entgegenkommen für eine Petentin erreichen.

Die Petentin teilte mit, sie habe vor wenigen Jahren gemeinsam mit ihrem kürzlich verstorbenen Ehemann einen Glasfaseranschluss mit zweijährigem Laufzeitvertrag bei dem Unternehmen beauftragt. Als Miteigentümerin des Grundstückes habe sie den Vertrag mit unterzeichnet. Sie selbst aber habe kein Interesse am Breitbandanschluss und könne – anders als ihr verstorbener Ehemann – nicht einmal mit einem Computer umgehen. Der bisherige Telefonanaschluss bei einem anderen Unternehmen sei für sie günstiger.

Der neue Breitbandanschluss liege schon an. Die Laufzeit habe aber noch nicht begonnen. Ihre Kündigung sei durch das Unternehmen nicht akzeptiert worden.

Der Bürger-Beauftragte bat das Unternehmen um eine kulante Entscheidung, um der Petentin in ihrer besonderen Lage zu helfen. Das Unternehmen antwortete, dass man mit der Petentin unmittelbar Kontakt aufnehmen und den Fall in ihrem Sinne lösen werde.

Oliver Kaiser

Medienreferent
Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderungen, Wohnungsangelegenheiten

Tel. 0385 525-2721

Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen

In Mecklenburg-Vorpommern hat der Bürger-Beauftragte die besondere Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen. Anders als in allen anderen Bundesländern, in denen es eigenständige Behindertenbeauftragte gibt, wird in Mecklenburg-Vorpommern ein inklusives Konzept umgesetzt: Der Bürger-Beauftragte ist für alle Menschen da, unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt.

Dabei berät und unterstützt der Bürger-Beauftragte in konkreten Einzelfällen und nimmt Stellung zu relevanten Gesetzesvorhaben. Er ist Mitglied im Inklusionsförderrat der Landesregierung und für diesen in der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales.

Beim Weißen Ring

Europäischer Protesttag für Menschen mit Behinderung

Andrea Kohnke

Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen,
Pflegeversicherung

Tel. 0385 525-2784

Behindertenparkplatz an einem Gerichtsgebäude

Für jeden Menschen muss es die Möglichkeit geben, seine Interessen vor Gericht zu vertreten und dafür auch persönlich vor Gericht zu erscheinen. Für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, braucht es dafür aber auch eine barrierefreie Parkmöglichkeit bei dem jeweiligen Gerichtsgebäude.

Eine Bürgerin, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, stellte anlässlich eines Gerichtstermins fest, dass es unmittelbar an dem betreffenden Gerichtsgebäude keinen frei zugänglichen Behindertenparkplatz gab.

Ein Mitarbeiter des Bürger-Beauftragten rief im Gericht an und konnte sich erfolgreich dafür einsetzen, dass die Petentin einen für Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Behindertenparkplatz im Innenbereich des Gerichtsgebäudes nutzen durfte. Dies sei auch für andere Bürgerinnen und Bürger nach Absprache und bei Verfügbarkeit möglich.

Bei den Werkstätten in Stralsund

Schnelle Hilfe bei Anträgen auf Stromkosten für Hilfsmittel

In einem Grundsatzurteil hat das Bundessozialgericht 1997 entschieden, dass auch die für den Betrieb eines Hilfsmittels notwendigen Stromkosten von den Krankenkassen zu übernehmen sind.

Ein Bürger meldete sich beim Bürger-Beauftragten, da sein Antrag auf Erstattung von Stromkosten für seine Hilfsmittel, z.B. sein Beatmungsgerät, trotz mehrfachen Schreiben und Anrufen nicht bearbeitet wurde. Der Bürger-Beauftragte wandte sich an die Krankenkasse. Bereits fünf Tage später wurde die Erstattung veranlasst.

Ein anderer Bürger erhielt auf seinen Antrag zur Erstattung der Stromkosten für seine zwei Sauerstoffgeräte nur eine pauschale Summe, die jedoch geringer war, als der tatsächliche Stromverbrauch. Der Bürger-Beauftragte wandte sich an die Krankenkasse. Noch am selben Tag des Posteingangs bei der Krankenkasse wurde dem Widerspruch des Petenten stattgegeben und eine Nacherstattung veranlasst.

Thomas Beuch

Angelegenheiten des Polizeibeauftragten und der Polizei, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr

Tel. 0385 525-2739

Eingaben von Polizeibeschäftigten an den Polizeibeauftragten

Als Beauftragtem für die Landespolizei obliegt dem Bürger-Beauftragten, sich mit Eingaben zu befassen, die von Polizeibeschäftigten an ihn herangetragen werden. Die Schwelle dafür wurde durch den Gesetzgeber bewusst sehr niedrig gesetzt. Die Eingaben müssen lediglich ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei zum Gegenstand haben. Polizeibeschäftigte können sich bei derartigen Problemen ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Polizeibeauftragten wenden. Dabei sind auch vertrauliche Eingaben zulässig, bei denen die Polizeibeschäftigten ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Identität ersucht haben.

Jahresberichte

Hier geht‘s zu den Jahresberichten des Bürger-Beauftragten:
www.buergerbeauftragter-mv.de/informationen/jahresberichte/

Gast beim Polizeieinsatz

Den Bürger-Beauftragten, direkt in ihrem Handy

Scannen Sie den QR-Code, um den Kontakt des Bürger-Beauftragten Mecklenburg-Vorpommern direkt als digitale Visitenkarte zu speichern.

Bürgerbeauftragter
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bürgerbeauftragter

des Landes Mecklenburg-Vorpommern